

Reglement

vom 10. November 1997

über die Primar- und Sekundarschulbauten

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz);

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und Sekundarunterricht [Schulbauten und freie öffentliche Schulen];

gestützt auf das Dekret vom 10. Februar 1976 über Beiträge an den Bau von Primarschulen und Kindergärten;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. März 1972 und die Verordnung des Bundesrates vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Bauten der Kindergärten, Primarschulen und Orientierungsschulen.

Art. 2 Vorschriften

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) erlässt die mit der Ausführung dieses Reglements verbundenen technischen Vorschriften.

1. Amt für Ressourcen

Art. 3 Grundsatz

Die Direktion übt ihre Befugnisse über das Amt für Ressourcen (das Amt) aus; dieses ist ihr unterstellt.

Art. 4 Befugnisse

¹ Das Amt hat die folgenden Befugnisse:

- a) Es koordiniert und plant sämtliche Bauten für die Kindergärten, die Primarschulen und die Orientierungsschulen.
- b) Es prüft die Projekte im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den pädagogischen Anforderungen.
- c) Es berät die Beauftragten der Gemeinden und der Bezirke in Fragen im Zusammenhang mit Schulbauten.
- d) Es kann an den Baukommissionen für Schulbauten teilnehmen.
- e) Es prüft die Baudossiers und bereitet sie zuhanden der Kommission für Schulbauten vor.
- f) Es behandelt die Beitragsdossiers in Verbindung mit der Direktion und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden.
- g) Es nimmt zuhanden des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA) Stellung zu allen Baubewilligungsgesuchen für Schulbauten.
- h) Es führt weitere Aufgaben aus, die ihm von der Direktion zugewiesen werden.
- i) Es übt die weiteren Befugnisse aus, die ihm durch dieses Reglement übertragen werden.

² Das Amt übt seine Befugnisse in technischen Belangen in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt und in pädagogischen Belangen in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, den Schuldirektionen und den Ämtern für Unterricht aus.

2. Kommission für Schulbauten

Art. 5 Einsetzung

¹ Es wird eine Kommission für Schulbauten (die Kommission) eingesetzt.

² Die Kommission ist ein beratendes Organ, das der Direktion administrativ zugewiesen ist.

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Ihr gehören an:

- a) ein Vertreter des Amts für Ressourcen, der den Vorsitz führt;
- b) ein Vertreter des Amts für Sport;
- c) ein Vertreter des Hochbauamts;
- d) ein Vertreter des Amts für Gemeinden;
- e) ein Vertreter des BRPA;
- f) zwei Vertreter der Städteplaner und Architekten;
- g) zwei weitere Mitglieder als Vertreter für den Sport und die Gemeinden.

³ Die Schul- und Sportinspektoren und die Schuldirektoren nehmen an den Sitzungen über Projekte, die ihren Kreis oder ihren Sektor betreffen, mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Organisation

¹ Die Kommission tritt mindestens sechsmal pro Jahr zusammen und so oft der Präsident es als nötig erachtet. Sie wird auch auf Verlangen der Direktion oder dreier Mitglieder einberufen.

² Sie ist nur verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Verhandlungen der Kommission werden in einem Protokoll festgehalten.

⁵ Das Sekretariat wird von der Direktion besorgt.

Art. 8 Befugnisse

Die Kommission hat die folgenden Befugnisse:

- a) Sie prüft im Verfahren der vorgängigen Befragung das Bauprogramm und die Wahl des Baugeländes.
- b) Sie prüft das Vorprojekt und den provisorischen Voranschlag und nimmt dazu Stellung.
- c) Sie nimmt zuhanden der Direktion Stellung zum definitiven Projekt und zum Voranschlag; sie schlägt den Anteil der beitragsberechtigten Arbeiten und anderer beitragsberechtigter Elemente vor.

- d) Sie nimmt auf Verlangen des Amts für Sport Stellung zu Projekten von Sportbauten, die nicht schulischen Zwecken dienen.

2. KAPITEL

Verfahren für die Schulbauten und die Beitragsgewährung

1. Verfahren

Art. 9 Vorgängige Befragung

Die Bauherrschaft, die ein Schulgebäude bauen, umbauen oder abreißen will, muss, bevor sie ein Bauprogramm ausarbeitet, das Baugelände wählt oder eine andere Massnahme trifft, das Amt zu Rate ziehen; dieses gibt ihr die nötigen Informationen.

Art. 10 Stellungnahme zum Bauprogramm und zur Wahl des Baugeländes

¹ Die Bauherrschaft muss der Kommission das Bauprogramm und die Wahl des Baugeländes zur Prüfung und Stellungnahme vorlegen.

² Ein Übersichtsplan, ein Lageplan und weitere Unterlagen, welche die Wahl des Baugeländes rechtfertigen, sind dem Bauprogramm beizufügen.

Art. 11 Bauprogramm

¹ Das Bauprogramm, dessen Notwendigkeit bewiesen ist, wird anhand der Daten und Prognosen der von der Direktion erstellten Schülerstatistik erarbeitet; dabei sind pädagogische, funktionelle und wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen.

² Das Programm muss eine maximale Nutzungsziffer der Räume und Anlagen enthalten, die insbesondere mit der Schaffung von Mehrzweckflächen und mit einer sinnvollen Lektionenplanung erreicht wird.

Art. 12 Wahl des Baugeländes

¹ Bei der Wahl des Baugeländes sind insbesondere zu beachten:

- a) die Bau- und Raumplanungsvorschriften;
- b) die Gemeindereglemente;
- c) allfällige Schulzusammenlegungen;

- d) die Lage, die Umgebung, die Ausrichtung und die Konfiguration der Örtlichkeiten;
- e) eine allfällige Erweiterung.

² Bei der Wahl des Baugeländes sind im Weiteren die Schulwege, die Sicherheit der Schüler und die öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen.

Art. 13 Wahl der Architekten

¹ Die Wahl der Architekten muss gemäss Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen.

² Bei grösseren Projekten führt die Bauherrschaft einen Wettbewerb durch. Das Wettbewerbsreglement ist der Kommission zur Stellungnahme, der Jurybericht zur Information einzureichen.

Art. 14 Ausschreibung und Vergebung

Die Bauherrschaft muss sich an die Vorschriften über Ausschreibung und Vergebung gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen halten.

Art. 15 Genehmigung

Das definitive Projekt wird von der Direktion nach Stellungnahme der Kommission genehmigt. Diese Genehmigung wird an die Behörden weitergeleitet, die über die Baubewilligung zu entscheiden haben.

Art. 16 Zuständige Behörde für Entscheide zur Bewilligung von Bau, Erwerb, Miete oder Umbau

¹ Für die Kindergärten und die Primarschulen wird der Entscheid über den Bau, den Erwerb, die Miete oder den Umbau von den zuständigen Gemeinden oder vom zuständigen Gemeindeverband getroffen.

² Handelt es sich um Gebäude der Orientierungsschule, so wird der Entscheid über den Bau, den Erwerb, die Miete oder den Umbau vom Staatsrat nach Stellungnahme der zuständigen Gemeinden oder des zuständigen Gemeindeverbands sowie der Kommission getroffen.

Art. 17 Konformität der Arbeiten

¹ Das Amt wacht darüber, dass die Arbeiten den gestützt auf die Gesetzgebung über die Schulbauten festgesetzten Anforderungen entsprechen.

² Jede Verzögerung und jede grössere Schwierigkeit bei der Ausführung eines Baus oder Umbaus muss dem Amt gemeldet werden.

Art. 18 Baukommission

¹ Die Bauherrschaft setzt für jeden grösseren Bau oder Umbau eine Baukommission ein, in der soweit möglich die verschiedenen betroffenen Behörden vertreten sind.

² Das Amt kann in den Kommissionen vertreten sein.

Art. 19 Schlussabrechnung

Für die Arbeiten, an die Beiträge geleistet werden, legt die Bauherrschaft eine Schlussabrechnung vor, der ein Stockwerkplan und Schnittpläne gemäss Ausführung beizulegen sind. Für Arbeiten, an die nicht auf pauschaler Basis Beiträge geleistet werden, muss die Bauherrschaft eine Kopie der bezahlten Rechnungen und eine Zusammenstellung vorlegen.

2. Beiträge

Art. 20 Anspruch auf Kantonsbeiträge

a) Allgemeiner Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben vor Baubeginn Anspruch auf Kantonsbeiträge an die Bauten und Umbauten, die gemäss diesem Reglement bewilligt und ausgeführt werden.

² Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, können Beiträge an den Kauf und an die Miete von Räumen, die Schulzwecken dienen, geleistet werden.

Art. 21 b) Sporthallen für Kindergärten und Primarschulen

¹ Für den Bau einer Sporthalle haben die Gemeinden Anspruch auf einen Beitrag, wenn die Hall einschliesslich Kindergarten mindestens acht Klassen zur Verfügung gestellt wird.

² Beim Bau von Sporthallen auf interkommunaler Ebene arbeiten die Gemeinden zusammen.

³ Je nach dem Hallentypus, der der Anzahl Einwohner entspricht, haben sie wie folgt Anspruch auf Beiträge:

a) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen mit weniger als 900 Einwohnern: 12 x 24 x 6 oder 7 m;

- b) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen mit 900–1200 Einwohnern: 15 x 26 x 6 oder 7 m;
- c) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen mit 1200–1700 Einwohnern: 16 x 28 x 7 m;
- d) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen mit 1700 oder mehr Einwohnern: 27 x 30 x 7 m oder 22 x 44 x 7–9 m oder 27 x 45 x 7–9 m.

⁴ Baut eine Gemeinde eine Sporthalle, die einer höheren Einwohnerzahl entspricht, so hat sie nur Anspruch auf den Beitrag, der für den Hallentypus ihrer Kategorie vorgesehen ist. Im umgekehrten Fall hat sie Anspruch auf den Beitrag, der für den gebauten Hallentypus vorgesehen ist.

⁵ Der Staatsrat legt von Fall zu Fall den Anspruch auf einen Beitrag an den Bau von zusätzlichen Sporthallen fest, den eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden gemeinsam planen.

Art. 22 c) Sporthallen der Orientierungsschule

Der Hallentypus, der Anspruch auf einen Beitrag gibt, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Anzahl Klassen der betreffenden Orientierungsschule festgelegt.

Art. 23 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in den einschlägigen Gesetzen und Dekreten festgelegt.

Art. 24 Anrechenbare Arbeiten und Elemente

Der Kanton leistet Beiträge an:

- a) Neubauten auf der Basis der Pauschale;
- b) Erweiterungen der Nutzungsfläche oder grössere Umbauten, die aufgrund des Raumprogramms an einem Schulhaus vorgenommen werden: bis zum Höchstbetrag der Pauschale;
- c) die Aufhebung architektonischer Hindernisse in Altbauten;
- d) bei den Orientierungsschulen zusätzlich zu den Arbeiten nach den Buchstaben a und b: an die Aussenanlagen, den Ersterwerb des Mobiliars und des didaktischen Basismaterials;
- e) den Kauf von provisorischen Pavillons oder weiteren Schulräumlichkeiten oder deren Jahresmiete, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 25 Nicht anrechenbare Arbeiten und Elemente

Keine Beiträge leistet der Kanton:

a) bei den Kindergärten und Primarschulen:

- an den Erwerb des Baugeländes, des Mobiliars und des didaktischen Materials;
- an die Aussenanlagen;
- an den Bau von Räumlichkeiten, die nicht Schulzwecken dienen;
- an die Ausgaben für den Unterhalt des Gebäudes, des Mobiliars und des didaktischen Materials;
- an die Abgaben, Gebühren und Bauzinsen;

b) bei den Orientierungsschulen;

- an den Erwerb des Baugeländes;
- an den Bau von Räumlichkeiten, die nicht Schulzwecken dienen;
- an die Ausgaben für den Unterhalt des Gebäudes, des Mobiliars und des didaktischen Materials;
- an die Abgaben, Gebühren und Bauzinsen.

Art. 26 Berechnung des anrechenbaren Betrags

a) Grundsatz

¹ Der anrechenbare Betrag wird definitiv festgelegt, wenn die Arbeiten von der Direktion anerkannt wurden.

² Ein provisorischer Beitrag kann von der Direktion auf der Basis eines detaillierten Voranschlags, dem ein Beschrieb der Wohnflächen beigefügt ist, unter dem Vorbehalt des abschliessenden Entscheids, berechnet werden.

Art. 27 b) Berechnungsmodus für die definitiven Schulneubauten

Die Wohnfläche entspricht der Netto-Innenfläche jedes Raums, der von der Bedarfsklausel anerkannt wurde und dessen Ausmasse den reglementarischen Vorschriften entsprechen; ihr wird ein Drittel für die sanitären Anlagen, Korridore und Treppenhäuser, Garderoben und technischen Räume hinzugefügt.

Art. 28 c) Pauschale für die definitiven Schulneubauten

¹ Die für die Schulzimmer anwendbare Pauschale beträgt für alle Stufen 2500 Franken pro m² (Zürcher Baukostenindex, April 1997).

² Die anwendbare Pauschale für die Spezialräume beträgt:

	Fr./m ²
– Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	3500.–
– Hauswirtschaft	3000.–
– Freihandzeichnen und Technisches Zeichnen	2500.–
– Nichttextiles Handarbeiten/Werken und Textiles Handarbeiten/Werken	2500.–
– Musik- und Gesangsunterricht	3000.–
– Informatik- und Schreibmaschinenraum	2500.–
– Aula	4000.–
– Bibliothek	2500.–
– Betriebsräume	2500.–

Art. 29 d) Festlegung der Pauschale für einen definitiv oder längerfristig verwendeten Pavillon

Definitive und längerfristig verwendete Pavillons müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die verwendeten Baumaterialien müssen sich bewährt haben und für eine Lebensdauer von mindestens zehn Jahren beschaffen sein.
- b) Die Wärmeisolation, die Akustikanlagen und die Schalldämpfanlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- c) Die gewählte technische Ausrüstung (Heizung, sanitäre und elektrische Anlagen) muss den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- d) Die Art der Befestigung der unterrichtsspezifischen Elemente wie Wandtafel, Kartenträger, Leinwand, Anschlagbrett, muss vollständig zufriedenstellend gelöst werden.
- e) Die Raumflächen müssen den reglementarischen Vorschriften entsprechen.

Art. 30 e) Pauschale

Die für einen definitiv oder längerfristig verwendeten Pavillon anwendbare Pauschale beträgt 1800 Franken pro m² Nettofläche.

Art. 31 f) Weiterverkauf der Pavillons

Werden die Pavillons weiterverkauft oder nicht mehr für schulische Zwecke verwendet, so muss der Beitrag zurückerstattet werden. Pro Nutzungsjahr reduziert sich jedoch der geschuldete Betrag um einen Zehntel des Kantonsbeitrags.

Art. 32 g) Pauschale für die Sporthallen

Für die Sporthallen wird der Beitrag auf den folgenden Pauschalbeträgen berechnet:

	Fr.	Für eine Halle von:
a)	1 340 000	12 x 24 x 6 oder 7 m
b)	1 455 000	15 x 26 x 6 oder 7 m
c)	1 790 000	16 x 28 x 7 m
d)	2 000 000	27 x 30 x 7 m
e)	2 350 000	22 x 44 x 7 – 9 m oder 27 x 45 x 7 – 9 m

Art. 33 h) Beiträge an die Miete von Räumen oder einer Sporthalle für schulische Zwecke

¹ An die Miete von Räumen oder einer Sporthalle zu schulischen Zwecken kann ein Beitrag geleistet werden, wenn:

- ein Bau geplant ist und eine plötzliche Erhöhung der Schülerbestände zu bewältigen ist;
- eine vorübergehende Erhöhung der Schülerbestände zu bewältigen ist;
- eine Sporthalle, die in der kantonalen Planung der Sporthallen vorgesehen ist, noch nicht gebaut wurde.

² Die gemieteten Räume oder die gemietete Sporthalle müssen den Vorschriften dieses Reglements entsprechen.

Art. 34 i) Berechnung des Beitrags an die Raum- oder Hallenmiete

Die Höhe des Beitrags an die Miete von Räumen oder einer Sporthalle für schulische Zwecke wird auf der Grundlage des Mietpreises, ohne Nebenkosten, bis zum maximalen Betrag von 12 000 Franken pro Schulzimmer und Jahr und unter Berücksichtigung der Klassifikation und der Bevölkerung der gesuchstellenden Gemeinde berechnet.

Art. 35 j) Abzug für die Kosten des laufenden Unterhalts

Für die Kosten des laufenden Unterhalts werden 10 000 Franken pro reguläres Schulzimmer des umzubauenden Gebäudes, höchstens jedoch 100 000 Franken von der Beitragssumme abgezogen.

Art. 36 Schlussabrechnung

Die definitive Bauabrechnung wird der Direktion zugestellt.

Art. 37 Anpassung der Pauschalen

Die auf der Basis des Zürcher Baukostenindex von April 1997 (164,5 Punkte) berechneten Pauschalen werden periodisch an die Veränderungen dieses Index angepasst.

Art. 38 Gewährung des Beitrags

Der Staatsrat gewährt den Beitrag auf Antrag der Direktion.

Art. 39 Auszahlung der Beiträge

Die Beiträge werden der Bauherrschaft unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten des Staates ausgezahlt.

Art. 40 Rückzahlung des Beitrags

Sind die Bedingungen für die Erlangung eines Beitrags nicht mehr erfüllt, so kann der Staat die vollständige oder teilweise Rückzahlung des gewährten Beitrags fordern.

3. KAPITEL**Unterstütztes Raumprogramm****Art. 41** Allgemeines

¹ Die Bauherrschaft muss die Schulräume mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerbestände, die Unterrichtsorganisation, die geographische Lage und eine sinnvolle Raumaufteilung in den Gebäuden planen.

² Die Schulzimmer müssen insbesondere in den Kindergärten und Primarschulen so geplant werden, dass sie sich für einen variierenden Unterricht und verschiedene individuelle und Gruppentätigkeiten eignen.

*1. Programm und Fläche der unterstützten Unterrichtsräume***Art. 42** Unterstütztes Raumprogramm

a) Grundsatz

Bei einem Neubau muss die Bauherrschaft das Raumprogramm mit den in diesem Reglement vorgesehenen Mindestvorschriften beachten. Abweichungen können bei Umbauten akzeptiert werden.

Art. 43 b) Beschreibung

¹ Bei Kindergärten werden für Klassenzimmer mit einer Fläche von 96 m² Beiträge gewährt.

² Bei Primarschulen werden für Zimmer mit folgender Fläche Beiträge gewährt:

a) Klassenzimmer

Fläche: 81 m²

Bei einem Schulhaus mit mehr als 6 Schulzimmern kann von dieser Schulzimmerfläche abgewichen werden; im Durchschnitt muss sie jedoch mindestens der obengenannten Norm entsprechen.

b) Handarbeiten/Werken

Zimmer für Textiles und Nichttextiles Handarbeiten/Werken für je 6 Klassen in einem Schulhaus oder für je 3 Klassen in einem Schulkreis:

- 1 Zimmer für Nichttextiles Handarbeiten/Werken von 60 m²;
- 1 Zimmer für Textiles Handarbeiten/Werken von 60 m²;
- 1 Materialraum pro Klasse von 21 m².

c) Stützunterricht

1 Zimmer für den pädagogischen Stützunterricht und die Schuldienste von 21 m² für je 6 Klassen in einem Schulhaus und mindestens 1 Zimmer pro Schulhaus.

d) Lehrerzimmer

In einem Schulhaus mit 6 Primarklassen: 1 Lehrerzimmer von 30 m².

e) Economat (Schulmaterial)

Pro Schulhaus 12 m² für 2 Klassen und 3 m² zusätzlich für jede weitere Klasse.

f) Aula

Für Primarschulanlagen mit mehr als 10 Klassen kann ein Saal vorgesehen werden, der die Hälfte des Schülerbestandes aufnehmen kann: 1,2 m² pro Schüler.

g) Bibliothek

In einem Schulhaus mit mindestens 6 Klassen kann eine Bibliothek von 36 m² für den schulischen Gebrauch vorgesehen werden. Die Fläche kann für jede weitere Klasse um 6 m² vergrössert werden, darf jedoch nicht mehr als 90 m² betragen.

³ Bei den Orientierungsschulen werden an folgende Flächen Beiträge ausgerichtet:

a) Klassenzimmer

Bei den Orientierungsschulen muss die Fläche eines Klassenzimmers durchschnittlich 72 m² betragen.

b) Spezialzimmer

1. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) für eine Gruppe von bis zu 13 Klassen:

- 1 Zimmer mit Laboreinrichtung von 90 m².
- Der Material- und Vorbereitungsraum von 36 m² kann 2 Spezialzimmern dienen. Für weitere Spezialzimmer genügt eine zusätzliche Fläche von 18 m².

2. Freihandzeichnen und Technisches Zeichnen für je 20 Klassen:

- 1 Zimmer von 90 m² und 1 Materialraum von 36 m².

3. Hauswirtschaft: 150 m² für je 13 Klassen:

- 1 Küche;
- 1 Kursraum;
- 1 Economat.

4. Musik- und Gesangsunterricht für je 30 Klassen:

- 1 Raum von 90 m².

5. Informatik- und Schreibmaschinenunterricht für je 30 Unterrichtseinheiten:

- 2 Zimmer von je 90 m².

6. Textiles Handarbeiten/Werken: für je 13 Klassen:

- 1 Zimmer von 60 m² + 1 Materialraum von 21 m².

7. Nichttextiles Handarbeiten/Werken: 150 m² für je 13 Klassen:

- 1 Zimmer;
- 1 Materialraum.

c) Aula

Für die Schulhäuser kann eine Aula vorgesehen werden, die die Hälfte des gesamten Schülerbestandes aufnehmen kann: 1,2 m² pro Schüler.

d) Bibliothek

Bei den Gebäuden der Orientierungsschule kann eine Bibliothek von 90 m² für bis zu 500 Schüler vorgesehen werden. Diese Fläche kann für je 100 weitere Schüler um 10 m² vergrössert werden.

e) Räume für die Schul- und Berufsberatung

In den Gebäuden der Orientierungsschule wird ein Büro von 20 m² vorgesehen.

f) Berufsinformationszentrum

Das Berufsinformationszentrum muss über eine Fläche von 60 m² verfügen können.

g) Betriebsräume

Die Schulhäuser können je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Bestände und der regionalen Umstände mit den folgenden Betriebsräumen ausgestattet werden:

1. Verwaltungs-, Direktions-, Sekretariats- und Sprechzimmer;
2. Essraum;
3. Empfang und Werkstatt für den Hauswart;
4. Putzräume;
5. Krankenzimmer.

2. Räume für den Sportunterricht

Art. 44 Anwendbare Normen

¹ Die von der Eidgenössischen Sportschule Magglingen erlassenen Normen für die Bemessung und die Einrichtung von Sporthallen und anderen Sportanlagen sind anwendbar.

² Sie werden durch die kantonalen Richtlinien ergänzt.

³ Erfordert die Grösse der Schulanlage oder einer Mittelschule zwei oder mehrere Sporthallen, so empfiehlt sich eine teilbare Doppel- oder Dreifachhalle.

3. Aussenanlagen

Art. 45 Zonen

¹ Bei der Orientierungsschule werden die Aussenanlagen je nach Nutzung in verschiedene Zonen aufgeteilt:

- a) Erholungszone mit gedecktem Pausenplatz;

- b) Zugangszone für Fussgänger;
- c) Verkehrszone mit PW-Parkplätzen;
- d) Gelände- und Anlagenzone für den Sport im Freien.

² Für die Primarschulen werden die gleichen Normen empfohlen.

Art. 46 Aussensportanlagen

Bei der Orientierungsschule umfassen die Aussensportanlagen wenn möglich:

- a) ein Rasenspielfeld, auf dem auch Leichtathletik betrieben werden kann;
- b) einen Trockenplatz;
- c) eine Laufbahn mit mindestens zwei Bahnen;
- d) eine Weitsprunganlage.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsrecht

...

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. Dezember 1973 betreffend die Schulbauten (SGF 414.11) wird aufgehoben.

Art. 49 Änderung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 10. September 1974 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen (SGF 461.11) wird wie folgt geändert:

...

Art. 50 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.